



LOSCHELDER

**Newsletter Datenschutzrecht
Januar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen ein frohes neues Jahr und freuen uns auf 12 erneut spannende datenschutzrechtliche Monate im Jahr 2023 mit Ihnen.

In unserem ersten Newsletter in diesem Jahr berichten wir über zwei für die Praxis relevante EuGH-Entscheidungen. Der Gerichtshof hat sich mit den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung, der Umsetzung des Rechts auf Löschen und dem Auskunftsrecht beschäftigt.

In Sachen IT-Sicherheit steht die Umsetzung der kurz vor Ende des Jahres noch veröffentlichten NIS-2-Richtlinie an. Und auch die ESG-Erwägungen werden im Datenumfeld zunehmend relevant.

In diesem Kontext möchten wir Sie daher auch gerne herzlich zu unserer neuen **Veranstaltungsreihe ESG und Recht** einladen. Die Auftaktveranstaltung mit einem Überblick über alle rechtlich relevanten Fragestellungen im ESG-Umfeld findet am **7. Februar 2023, 16:00 bis 18:00 Uhr, hybrid** statt (in unserer Kanzlei in Köln oder via Microsoft Teams). Die Teilnahme ist selbstverständlich kostenfrei und wir freuen uns über Ihr Interesse. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Anmeldungen schicken Sie gerne an: webinare@loschelder.de

Inhalt

EuGH: Einwilligungen und Recht auf Löschung

EuGH: Namentliche Auskunft über Datenempfänger

Digitale Produkte nachhaltig gestaltet: Das „Recht auf Reparatur“

Neues zur IT-Sicherheit: NIS-2-Richtlinie veröffentlicht

Zu guter Letzt

EuGH: Einwilligungen und Recht auf Löschung

Der EuGH hat sich mit Urteil vom 27. Oktober 2022 zu den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung und dem Recht auf Löschung geäußert – konkret bezogen auf Telefonverzeichnisse. Dabei setzt er niedrige Anforderungen an eine wirksame Einwilligung und hohe Anforderungen an die Umsetzung von Löschbegehren. Wir zeigen auf, was genau der EuGH verlangt und inwiefern die Ausführungen auch auf Fallgestaltungen außerhalb von Telefonverzeichnissen übertragbar sind.

Dem [Urteil des EuGH vom 27.10.2022, C 129/21](#) liegt ein belgisches Vorabentscheidungsersuchen zugrunde. In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit geht ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten in Belgien gegen eine Entscheidung der belgischen Datenschutzbehörde (GBA) vor.

In der Sache geht es um die Veröffentlichung von Adressdaten (inkl. Telefonnummer) in öffentlich zugänglichen Telefonverzeichnissen und über Telefonauskunftsdienste. Daten für die Veröffentlichung erhalten Anbieter von solchen Verzeichnissen und Auskunftsdiensten regelmäßig von den Anbietern von Telekommunikationsdiensten. In Streit stand, ob diese ihre Teilnehmer fragen müssen, ob sie mit ihren Daten in Verzeichnissen und Auskunftsdiensten gelistet werden möchten (Einwilligung) oder aber, ob eine Weitergabe und Veröffentlichung auch ohne ausdrückliche Frage aus berechtigten Interessen zulässig ist.

Der EuGH hielt in seinem Urteil fest:

- Die Veröffentlichung der Teilnehmerdaten in öffentlich zugänglichen Telefonverzeichnissen und ihre Beauskunftung in Auskunftsdiensten ist nur mit Einwilligung der Teilnehmer zulässig. Berechtigte Interessen und die Möglichkeit zum Opt-Out reichen nicht.
- Allerdings sind die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung insofern gering, als bei Abgabe der Einwilligung die späteren Empfänger der Daten nicht benannt werden müssen: Eine Weitergabe ist an eine unbestimmte Vielzahl von Anbietern öffentlich zugänglicher Telefonverzeichnisse und Auskunftsdiensten möglich.

- Verlangt ein Teilnehmer die Löschung seiner Daten (nach Einwilligungswiderruf), so muss allerdings technisch-organisatorisch abgesichert sein, dass alle diejenigen, die diese Daten vorher erhalten haben, davon auch Kenntnis erlangen und die Daten auch in ihren Verzeichnissen löschen.

Für die Praxis ist insbesondere relevant, ob das EuGH-Urteil zur Angabe der Empfänger auf andere Sachverhaltskonstellationen übertragbar ist: Müssen jetzt generell für eine wirksame Einwilligung die späteren Empfänger der Daten nicht bekannt sein und nicht benannt werden?

Die Antwort auf diese Frage ist eine typisch Juristische: Es kommt darauf an. Jedenfalls ist eine generelle Übertragbarkeit auf andere Konstellationen nicht möglich.

Aber der Reihe nach:

1. Eine wirksame Einwilligung setzt nicht voraus, dass der Betroffene schon zum Einwilligungszeitpunkt alle Empfänger seiner Daten kennt.
2. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Situation: Zunächst regelt die ePrivacy-Richtlinie explizit, dass Teilnehmer vor Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse *über deren Zwecke* informiert werden müssen (Art. 12 Abs. 1, ErwG 38). Hinzu kommt, dass Betroffene i.d.R. kein Interesse daran haben, wer ein öffentliches Telefonverzeichnis führt – entscheidend ist für sie lediglich die Grundentscheidung, ob sie in einem solchen Verzeichnis geführt werden wollen oder nicht.
3. Übertragbar ist diese Aussage des EuGH damit nicht auf sämtliche anderen Konstellationen. Übertragbar ist dies aber auf solche Konstellationen, in denen es dem Betroffenen ebenfalls nicht darauf ankommt, wer seine Daten erhält, sondern der Zweck allein maßgeblich ist.
4. Dass Zurückhaltung bei einer Übertragung der Entscheidung auf andere Konstellationen geboten ist, bestätigt eine weitere aktuelle EuGH-Entscheidung, die wir im zweiten Beitrag des heutigen Newsletters besprechen ([EuGH, Urteil vom 12.01.2023, Rs. C-154/21 – Österreichische Post](#)). Dort stärkt der EuGH im Rahmen des Auskunftsrechts das Recht der

Betroffenen, die konkreten Empfänger seiner Daten (namentlich) zu erfahren.

Für alle Bereiche gilt dagegen, was der EuGH zur Umsetzung eines Löschbegehrens geäußert hat: Wenn ein Verantwortlicher ein Löschbegehren erhält, muss er die Umsetzung auch bei Empfängern von Daten durch technisch-organisatorische Maßnahmen absichern.



EuGH: Namentliche Auskunft über Datenempfänger

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, haben betroffene Personen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO ein Auskunftsrecht auch über die „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ der Daten. Wie genau die Empfänger benannt werden müssen, hat nun der EuGH konkretisiert.

In seinem Urteil vom 12.01.2023 ([Rs. C-154/21 – Österreichische Post](#)) spricht der EuGH Klartext:

Im Rahmen einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO müssen der betroffenen Person möglichst genaue Informationen übermittelt werden. Dies bedeutet auch, dass wenn tatsächlich möglich, die konkrete Identität von Empfängern von Daten mitzuteilen ist.

Kann also benannt werden, wer Daten empfangen hat, dürfen nicht nur Kategorien von Empfängern („Druckdienstleister“, „IT-Support“) angegeben werden. Solche Kategorien dürfen damit in der

Regel nur noch in Bezug auf künftige Empfänger ausreichen, von Sondersituationen abgesehen.

Der EuGH benennt hier eine konkrete Option: Die Angabe der Identität der Empfänger muss auch dann nicht erfolgen, wenn Rechte anderer dadurch verletzt würden oder der Auskunftsantrag exzessiv oder offensichtlich unbegründet ist.

Der EuGH folgt damit den Schlussanträgen des Generalanwaltes aus dem Sommer 2022; über diese hatten wir in unserem Newsletter von [Juni 2022 ausführlich berichtet](#).



Digitale Produkte nachhaltig gestaltet: Das „Recht auf Reparatur“

Die oftmals nur kurze Nutzungsdauer von elektronischen Produkten oder deren digitalen Komponenten stellt nicht nur für Verbraucher ein häufiges Ärgernis dar. Auch unter ESG-Aspekten ist der längere Betrieb oder die Möglichkeit zur Reparatur elektronischer Produkte wünschenswert. Die unionsrechtlichen Rechtsakte zum Öko-Design bieten diesbezüglich Ansatzpunkte, wirksame Nachhaltigkeitsanforderungen gerade auch für digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen zu bestimmen und durchzusetzen.

Auch zu Beginn dieses Jahres werden sich wieder viele Verbraucher an den neusten Smartphones, Tablets und anderen elektronischen Geräten samt digitaler Komponenten erfreuen, die sie unter dem

Weihnachtsbaum vorgefunden haben. Solche IKT-Produkte sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken.

Zunehmend stellt sich bei ihrer Nutzung die Frage nach der Lebensdauer und dem Umgang mit „veralteten“ Vorgängerprodukten. Sowohl die physischen Bestandteile von IKT-Produkten als auch die hierauf installierte Software weisen oft nur eine verhältnismäßig kurze Nutzungsdauer auf. Häufig können solche Produkte nicht mehr verwendet werden, weil Einzelteile defekt sind und nicht ersetzt werden können, oder weil der Hersteller keine Aktualisierungen der Software mehr zur Verfügung stellt. Nachhaltig ist das nicht. Der Gesetzgeber steuert daher zunehmend dagegen:

- Im digitalen Vertragsrecht sind umfassende und tendenziell langfristige Updatepflichten implementiert worden. Wer digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen für Verbraucher bereitstellt, muss diese für die erwartete Nutzungsdauer aktuell halten (siehe etwa [hier](#) und [hier \(€\)](#)).
- Sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene sind aktuell zudem zunehmende (gesetzgeberische) Bemühungen erkennbar, ein wirksames „Recht auf Reparatur“ zu begründen. Dadurch sollen Hersteller verpflichtet werden, ihre Produkte nachhaltiger nutzbar zu machen, etwa durch die langfristige Bereitstellung von Ersatzteilen.

Produktspezifischer Ansatz des Unionsrechts

Ende März 2022 hat die Kommission den Vorschlag für eine [Öko-Design Verordnung](#) veröffentlicht, die die negativen Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus verringern und so für mehr Nachhaltigkeit sorgen soll. Die Regelungen betreffen etwa die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten, oder die Menge deren voraussichtlicher Abfallstoffe.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich dabei nicht nur auf IKT-Produkte, sondern auf alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht werden sollen, mit wenigen Ausnahmen in Bezug auf Lebens- oder Arzneimittel.

Die Ökodesign-Verordnung wird die seit 2009 in Kraft befindliche [Öko-Design Richtlinie](#) ablösen, die einen Rahmen für die Festlegung

von Anforderungen nur in Bezug auf die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte festlegte. Öko-Design Verordnung und Öko-Design Richtlinie haben dabei gemein, dass die EU-Kommission dazu ermächtigt wird, für bestimmte Kategorien von Produkten delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen dann erst die konkreten Anforderungen an die spezifischen Produktgruppen geregelt werden. Bei diesen delegierten Rechtsakten wird es sich in der Regel um Durchführungsverordnungen handeln, die in allen Mitgliedsstaaten unmittelbare Geltung entfalten.

Unter der Öko-Design Richtlinie sind etwa Durchführungsmaßnahmen zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an [Haushaltswaschmaschinen](#) und [Haushaltstrockner](#), oder an [Server und Datenspeicherprodukte](#) erlassen worden. Am 31.08.2022 wurde darüber hinaus ein [Regulierungsvorschlag](#) zu Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Handys, schnurlosen Telefonen und Tablets veröffentlicht. In dessen Anhang II sind beispielweise für die Hersteller von Smartphones differenzierte Regelungen für die Bereitstellung von Ersatzteilen, den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen, oder Aktualisierungen des Betriebssystems vorgesehen.

Durchsetzung

Die Durchsetzung dieser so festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen obliegt den Mitgliedsstaaten. In Deutschland wird die Marktaufsicht beispielsweise durch das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) geregelt, das Bußgelder von bis zu 50.000 Euro für Verstöße gegen die Vorschriften zum Inverkehrbringen energieverbrauchsrelevanter Produkte vorsieht.

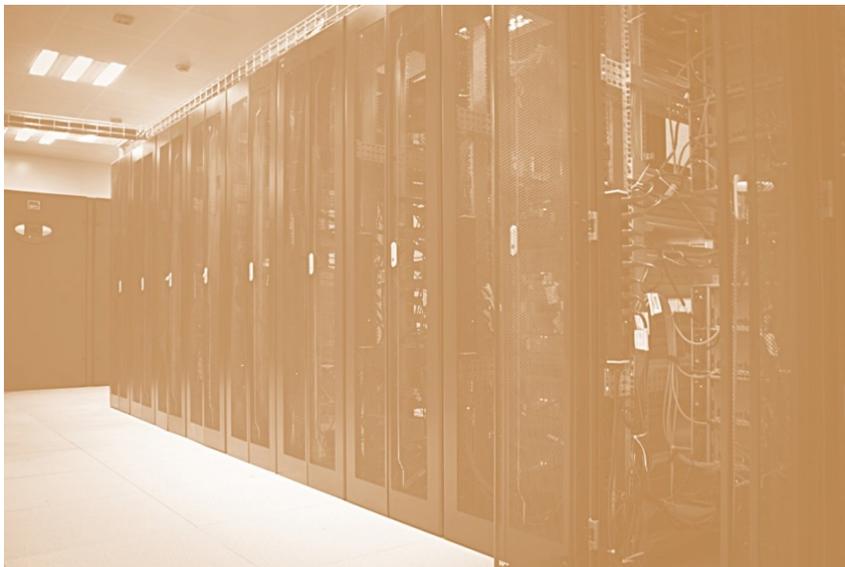
Von Bedeutung können die unionsrechtlichen Nachhaltigkeitsanforderungen überdies bei der Auslegung zivilrechtlicher Normen sein. So wird beispielsweise vertreten, bei der Bestimmung des „maßgeblichen Zeitraums“ für Aktualisierungspflichten nach § 327f BGB auf die Standards der Öko-Design Richtlinie zurückzugreifen. Diese Verknüpfung der unionsrechtlichen Öko-Design Anforderungen mit dem Vertragsrecht soll eine nachhaltige Funktionsfähigkeit von (IKT-) Produkten ermöglichen können.

ESG: Veranstaltungsreihe zu den rechtlichen Anforderungen

Wenn Sie weitere Informationen zu ESG und Recht wünschen, laden wir Sie gerne zu unserer neuen Veranstaltungsreihe ein:

ESG und Recht – Nachhaltig und zukunftsorientiert: Wie Sie Ihr Unternehmen durch die ESG-Anforderungen steuern.

Unsere Auftaktveranstaltung findet statt am 07.02.2023 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit der Möglichkeit, vor Ort in Köln oder hybrid via Microsoft Teams teilzunehmen. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#) oder Sie wenden sich – auch für Ihre Anmeldung – per E-Mail an webinare@loschelder.de. Die Teilnahme ist selbstverständlich kostenfrei.



Neues zur IT-Sicherheit: NIS-2-Richtlinie veröffentlicht

Zentrale Einrichtungen in der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand sind vulnerable Ziele für IT-Angriffe. Ihre Cybersicherheit ist daher von elementarer Bedeutung. Die Anforderungen daran schärft die kürzlich veröffentlichte NIS-2-Richtlinie, die „Network and Information Security-Richtlinie“. Gegenüber der Vorgängerversion NIS-1 von 2016 haben sich der Anwendungsbereich, der Pflichtenkanon und gerade auch das Sanktionsrecht erheblich verschärft.

Harmonisierte IT-Sicherheit durch die NIS-2-Richtlinie

Mit der neuen [NIS-2-Richtlinie](#) hat die EU ihre Regularien zur IT-Sicherheit bestimmter Einrichtungen erneuert. Die am 27.12.2022 veröffentlichte Richtlinie tritt zum 16.01.2023 in Kraft und ist von den Mitgliedstaaten nun binnen 21 Monaten, also bis zum 16.10.2024, umzusetzen. Unternehmen mit einer Größe von mindestens 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme ab 10 Millionen Euro sollen Pflichten der IT-Sicherheit aus der Richtlinie treffen, wenn sie wesentliche oder zumindest wichtige Einrichtungen betreiben. Das sind nach wie vor insbesondere solche in Bereichen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS), also etwa der Energieversorgung, dem Transport, dem Gesundheitswesen oder der Telekommunikationsnetze. Neu in Anhang II sind auch Sektoren gelistet, die bisher klassischerweise nicht als KRITIS eingestuft wurden, etwa solche aus der chemischen Industrie, dem Maschinenbau oder digitale Dienste, also Anbieter von Online-Suchmaschinen und sozialen Netzwerken. Der EU-Gesetzgeber trägt mit dieser Erweiterung dem Umstand Rechnung, dass auch diesen Sektoren eine herausragende Bedeutung für Gesellschaft und Wirtschaft zukommt – man denke etwa an die Folgen einer Fake-Berichterstattung im Vorfeld von Wahlen über die großen sozialen Netzwerke.

Erweiterter Pflichtenkreis und schärfere Sanktionen

Nicht nur der Adressatenkreis wurde erweitert, auch die materiellen Pflichten zur Implementierung eines hohen IT-Sicherheitsniveaus und die potentiellen Bußgelder wurden deutlich verschärft. Die Pflichten aus der NIS-2-Richtlinie sind umfassend: Pläne zur Prävention, Aufdeckung und Bewältigung von IT-Sicherheitslücken, interne Richtlinien zur Risikoabschätzung und

Informationssicherheit, etc. müssen erstellt und gelebt werden. Die Sicherheit ist entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

Zudem wurde erstmals ein Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Richtlinie auf EU-Ebene festgelegt. Unter der NIS-1-Richtlinie oblag es noch den Mitgliedsstaaten, dies rein national zu regeln. Der Bußgeldrahmen geht bis zu 10 Millionen Euro oder bis zu 2% des weltweiten Jahresumsatzes. Doppelstrafen nach NIS-2 und DSGVO sind ausgeschlossen.

Nationale Umsetzung notwendig

Die Richtlinie tritt am 16.01.2023 in Kraft und ist bis Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen. Bei der genauen Umsetzung und Ausgestaltung der Pflichten verbleibt den Mitgliedstaaten Spielraum. Wie genau die Ausgestaltung aussehen wird, ist daher noch abzuwarten.



Zu guter Letzt

Auch zu Beginn des Jahres 2023 gibt es wieder einige berichtenswerte Datenschutzverstöße mit relevanten Bußgeldfolgen, allen voran 390 Millionen Euro für den Großkonzern Meta wegen DSGVO-Verstößen auf Facebook und Instagram. Daneben sorgten Cookie-Banner gleich zwei Mal für Millionen-Bußgelder in Frankreich und auch Apple wird aufgrund personalisierter Werbung ohne Einwilligung zur Kasse gebeten. Diese und weitere spannende Entscheidungen haben wir wieder für Sie zusammengefasst.

- **Irland: Meta muss rund 390 Millionen Euro Bußgeld zahlen**

Der Großkonzern Meta muss gleich zwei Bußgelder in Millionenhöhe zahlen. Die irische Datenbehörde verhängte 180 Millionen Euro aufgrund von Verstößen bei Facebook und eine Geldbuße über 210 Millionen Euro für die Verstöße in Bezug auf Instagram. Zudem wurde Meta angewiesen, die Datenverarbeitungsvorgänge innerhalb drei Monaten so anzupassen, dass diese mit der DSGVO im Einklang stehen.

Aufmerksam auf die Verstöße wurde die [irische Datenschutzbehörde](#) durch Beschwerden im Jahr 2018, welche bereits am Tag des Inkrafttretens der DSGVO eingingen. Gerügt wurde, dass Meta die Einwilligung für personalisierte Werbung in den Geschäftsbedingungen geregelt hatte und dem Nutzer somit nicht die Möglichkeit gegeben wurde, die Seiten ohne personalisierte Werbung zu nutzen. Dem Nutzer wurde kein Button auf der Seite zur Verfügung gestellt, mittels dessen eine Ablehnung der Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht wurde. Der Nutzer wurde somit faktisch gezwungen, in die Verarbeitung der Daten für verhaltensbezogene Werbung und andere personalisierte Dienste zuzustimmen, was einen Verstoß gegen Art. 6 der DSGVO darstellt.

Das Verfahren der irischen Behörde war überaus langfristig und gerade aus diesem Grund vielfach kritisiert. Die Abstimmung mit den weiteren EU-Datenschutzbehörden hat zu einer Verschärfung der Sanktionen beigetragen.

- **Frankreich: Telekommunikationsdienst verschenkt Hardware-Boxen ohne Löschung der darauf befindlichen Daten ehemaliger Nutzer**

Die [französische Datenschutzbehörde](#) CNIL verhängte gegen den Telekommunikationsanbieter FREE wegen diverser DSGVO-Verstöße ein Bußgeld in Höhe von 300.000 Euro.

Begründet war dies u.a. damit, dass Auskunftersuchen Betroffener nicht rechtzeitig beantwortet worden waren und das Unternehmen nur unzureichende Angaben über die Herkunft bestimmter Daten machte. Weiter traten Probleme beim Löschen von E-Mail-Konten auf, da es den Nutzern auch nach gestelltem Löschantrag noch möglich war, auf den E-Mail-Account zuzugreifen und der Status des Kontos weiterhin als „aktiv“ angezeigt wurde.

Insbesondere aber hatte das Unternehmen rund 4.000 generalüberholte Hardware-Boxen, sogenannte FREE-Boxen, an neue Abonnenten verteilt, welche u.a. dem Speichern von Fernsehprogrammen dienten. Auf diesen Boxen können auch persönliche Fotos und Videos gespeichert werden. Eben dort waren auf den verteilten FREE-Boxen noch personenbezogene Daten von früheren Abonnenten, welche diese Hardware zuvor genutzt hatten, enthalten. FREE hatte die Daten nicht vollständig von den Geräten gelöscht.

- **Frankreich: 60 Millionen Euro für Microsoft wegen Werbe-Cookies**

Ohne wirksame Einwilligung gesetzte Werbe-Cookies führten für Microsoft zu einem Millionenbußgeld: Die Microsoft-Suchmaschine Bing verfügte nach Ansicht der [französischen Datenschutzbehörde](#) CNIL nicht über ein Cookie-Banner, auf dem Nutzer Cookies genauso einfach ablehnen wie akzeptieren können. Zur Ablehnung waren mindestens zwei Klicks notwendig – nach Ansicht der CNIL war das nicht DSGVO-konform.

Das hohe Bußgeld wurde letztlich mit der großen Anzahl an betroffenen Personen und dem damit einhergehenden Umfang der Datenverarbeitung sowie der langen Verzögerung bis zu einer Umstellung des Cookie-Banners begründet.

- **Frankreich: Fehlende „Ein-Klick-Option“ zur Cookie-Ablehnung kostet TikTok 5 Millionen Euro**

Ein nach Ansicht der [französischen Datenschutzbehörde](#) CNIL unzureichendes Cookie-Banner, über das keine wirksamen Einwilligungen eingeholt worden seien, führte auch bei TikTok zu einem Millionen-Bußgeld, weil die Behörde dort ebenfalls eine Schaltfläche „alle ablehnen“ auf dem Cookie-Banner vermisste. Auf der Website fand sich zwar die Option, alle Cookies mit einem Klick zu akzeptieren, es fehlte jedoch an der Ein-Klick-Option zur Ablehnung. Zudem wurden Nutzer der Seite nach Ansicht der CNIL nicht ausreichend über die Zwecke der Cookies informiert.

Das hohe Bußgeld rechtfertigte die [französische Datenbehörde](#) CNIL sodann vor allem mit der hohen Anzahl der betroffenen Personen, unter denen viele Minderjährige waren, und damit, dass in der Vergangenheit häufig darauf hingewiesen wurde, dass die Ablehnung ebenso einfach wie das Akzeptieren sein müsse.

- **Frankreich: Apple muss aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung 8 Millionen Euro Bußgeld zahlen**

Apple hatte nach Ansicht der [französischen Datenschutzbehörde](#) CNIL für personalisierte Werbung im App-Store keine wirksamen Einwilligungen der Nutzer eingeholt: Mit der Einführung von der iOS-Version 14.6 wurden Kennungen automatisch aus dem Endgerät des Nutzers ausgelesen und u.a. für personalisierte Werbeanzeigen im App-Store verwendet, ohne vorher um Zustimmung zu bitten. Angeboten wurde lediglich ein Opt-out; zur Deaktivierung musste der Nutzer eine Vielzahl von Aktionen durchführen. Die [französische Datenschutzbehörde](#) CNIL verhängte aufgrund dieses Verstoßes ein Bußgeld in Höhe von 8 Millionen Euro.

**Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung**



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de